

IV.

Besondere Bestimmungen

§60

Dauer der Entscheidungswirkung

(1) Die Entscheidungen der Konfliktkommission über Vergehen, Verfehlungen, Ordnungswidrigkeiten, Verletzungen von Arbeitspflichten und Verletzungen der Schulpflicht bleiben für die Dauer 1 Jahres nach Ablauf der Einspruchsfrist wirksam.

(2) Für die Vollstreckung von Ansprüchen aus Beschlüssen der Konfliktkommission gelten die Fristen für die Vollstreckungsverjährung nach § 480 des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465).

(3) Die Vollstreckung der Geldbußen verjährt in 2 Jahren.

§61

Verantwortlichkeit Angehöriger bewaffneter Organe

(1) Über Vergehen, Verfehlungen und Ordnungswidrigkeiten von Angehörigen der bewaffneten Organe kann die Konfliktkommission nicht beraten und entscheiden.

(2) Wird wegen eines Vergehens oder einer Ordnungswidrigkeit eines Angehörigen der bewaffneten Organe die Sache der Konfliktkommission übergeben, erklärt sie sich für nicht zuständig und gibt die Sache an das übergebende Organ zurück.

(3) Wird wegen einer Verfehlung eines Angehörigen der bewaffneten Organe Antrag bei der Konfliktkommission gestellt oder ihr eine solche Sache übergeben, leitet sie den Antrag oder die Übergabeentscheidung dem zuständigen Kommandeur oder dem Leiter der Dienststelle zu oder verweist den Antragsteller an den Kommandeur oder den Leiter der Dienststelle.

V.

Unterstützung der Konfliktkommissionen

§62

Aufgaben der Betriebsleiter

(1) Die Betriebsleiter und die leitenden Mitarbeiter des Betriebes sind verpflichtet, die Mitglieder der Konfliktkommissionen bei der Ausübung ihrer verantwortungsvollen Tätigkeit allseitig zu unterstützen. Sie haben auf Verlangen der Konfliktkommissionen an deren Beratungen teilzunehmen und den Mitgliedern der Konfliktkommissionen Einblick in die betrieblichen Unterlagen zu gewähren, soweit dies für die richtige Beurteilung der Sache und der Person des Werkstätigen notwendig ist und dem keine gesellschaftlichen Interessen entgegenstehen.

(2) Die Betriebsleiter und die leitenden Mitarbeiter des Betriebes sind verpflichtet, die Erfahrungen der Konfliktkommissionen für die betriebliche Leitungstätigkeit auszuwerten.

(3) Sie haben in Versammlungen der Werkstätigen sowie vor der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung darüber zu berichten, wie sie ihrer Pflicht zur allseitigen Unterstützung der Konfliktkommissionen nachgekommen sind.

§63

Sachliche Voraussetzungen für die Tätigkeit

(Die Betriebsleiter und die leitenden Mitarbeiter des Betriebes sind verpflichtet, die sachlichen Voraussetzungen für die Arbeit der in ihrem Bereich tätigen Konfliktkommissionen zu schaffen. Das umfaßt insbesondere folgende Verpflichtungen:

- die erforderlichen Rechtsvorschriften, Anleitungsmaterialien und Literatur bereitzustellen,
- für die Beratungen geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen,
- die sichere Aufbewahrung der Unterlagen zu gewährleisten,
- die Erledigung der Schreibearbeiten zu sichern und erforderlichenfalls einen Schriftführer zu stellen,

— die für die Tätigkeit der Konfliktkommissionen und die Würdigung ihrer Arbeit erforderlichen Mittel bereitzustellen.

§64

Erstattung von Auslagen

Der Betrieb hat den Mitgliedern der Konfliktkommissionen auf Antrag die notwendigen Auslagen zu erstatten. Dazu gehören auch diejenigen Auslagen, die im Zusammenhang mit der Anleitung und Schulung entstehen.

§65

Unterstützungspflicht

Kommt ein für die Unterstützung der Konfliktkommissionen Verantwortlicher seinen Verpflichtungen nicht nach, sind die Konfliktkommissionen berechtigt, sich an das übergeordnete Organ zu wenden und die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu fordern.

§66

Aufbewahrung und Abgabe von Unterlagen

(1) Die Konfliktkommissionen bewahren die schriftlichen Unterlagen über ihre Tätigkeit und die Eingangsbücher für die Dauer von 2 Jahren auf.

(2) Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem 1. Tag des Kalenderjahres, welches auf das Datum des Abschlusses der Sache folgt, bei den Eingangsbüchern mit der letzten Eintragung.

(3) Nach Ablauf dieser Frist sind die schriftlichen Unterlagen und die Eingangsbücher dem für den Sitz der Konfliktkommission zuständigen Kreisgericht zu übergeben.

VI.

Schlußbestimmungen

§67

(1) Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 4. Oktober 1968 über die Wahl und Tätigkeit der Konfliktkommissionen — Konfliktkommissionsordnung — (GBl. I Nr. 16 S. 287) außer Kraft.

Berlin, den 25. März 1982

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

E. Honecker

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

H. Eichler * 1. 11.

**Beschluß
des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik
über die Tätigkeit der Schiedskommissionen**

— Schiedskommissionsordnung —

vom 12. März 1982

Inhalt

I. Arbeitsweise der Schiedskommissionen	§§1—16
— Aussprachen und Antragstellung	§ 1
— Vorbereitung der Beratung	§§2—4
— Durchführung der Beratung	§§5—10
— Abschluß der Beratung	§§11—14
— Maßnahmen zur Verstärkung der Wirksamkeit	§§15—16
II. Tätigkeitsgebiete der Schiedskommissionen	§§17—47
— Beratung wegen einfacher zivilrechtlicher und anderer Rechtsstreitigkeiten	§§17—21
— Komplexe Beratung wegen einfacher zivilrechtlicher Streitigkeiten sowie wegen	